

Ziviler Ungehorsam und radikale Politik : zu politischer Bedeutung und Grenzen einer ausserinstitutionellen Aktionsform

Autor(en): **Spescha, Marc**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **75 (1997)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-341353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ziviler Ungehorsam und radikale Politik

Zu politischer Bedeutung und Grenzen
einer ausserinstitutionellen Aktionsform

Während der Begriff des zivilen Ungehorsams seit bald drei Jahrzehnten im Zusammenhang mit neuen sozialen Bewegungen von der historischen Gagak (Gewaltfreie Aktion gegen das AKW-Kaiser-augst) bis zur Besetzung der EMD-Bau-stelle in Neuchlen-Anschwilen und vielen anderen Aktionen mehr auch im öffentlichen Bewusstsein zunehmend Konturen hinterliess, bleibt der Begriff der

Marc Spescha

radikalen Politik schwammig und abstrakt. Zur Beschreibung des zivilen Ungehorsams in seiner Bedeutung für ein radikales Politikverständnis versuche ich auf dem Weg über eine begriffliche Klärung des gemeinten Ungehorsams und das Selbstverständnis zivil Ungehorsamer das aufzuspüren, was allenfalls «radikal» in einem politischen Sinne zu nennen wäre.

Ziviler Ungehorsam – Elemente einer Definition

Der zivile Ungehorsam als spezifische Aktionsform in modernen Demokratien hat in Mahatma Gandhi und Martin Luther King die meist genannten Ahnen oder Vorläufer. Sie inspirierten insbesondere in Deutschland Anti-AKW-Aktionen in den siebziger Jahren und Aktionen von Friedensbewegten gegen die sogenannte Nato-Nachrüstung zu Beginn der achtziger Jahre, die in eine breite Debatte

über das Phänomen zivilen Ungehorsams mündeten. Begleitet von politischen, juristischen, ethischen und philosophischen Diskussionsbeiträgen kristallisierte sich im Laufe der Jahre ein Verständnis des Phänomens heraus, das einen breiten Konsens fand.

Die wohl differenzierteste Beschreibung des zivilen Ungehorsams als Protesthandlung neuer sozialer Bewegungen entwickelte der ursprünglich in Zürich beheimatete und heute in Potsdam lehrende politische Philosoph Heinz Kleger in seiner materialreichen und empirisch fundierten Habilitationsschrift «Der neue Ungehorsam. Widerstände und politische Verpflichtung in einer lernfähigen Demokratie», die 1993 erschien. In einer exzellenten Kartographie des Ungehorsams verortet Kleger – in Berücksichtigung zahlreicher Konfliktfelder wie AKW, Umwelt, Frauenbewegung, Asyl- und Pazifismusdebatte – den neuen Ungehorsam als ziviler Ungehorsam auch in der politischen Konfliktlandschaft der Schweiz. Ziviler Ungehorsam charakterisiert er hierbei erstens als öffentliche Protesthandlung, die sich zweitens im Schutzbereich von Meinungs- und Versammlungsfreiheit «friedlich» manifestiert, drittens politisch-moralisch begründbar ist und viertens einen Straftatbestand erfüllt, wobei offen bleibt, ob die Protesthandlung tatsächlich rechtswidrig ist. Ergänzend nennt Kleger auch die Systemimmanenz des zivilen Ungehorsams, der im Verfassungsstaat mehr Gerechtigkeit

schaffen will, ohne dessen Grundlagen grundsätzlich in Frage zu stellen.

AdressatIn und Themen des zivilen Ungehorsams

**Ziviler
Ungehorsam
deckt Zivilitäts-
defizite auf.**

Bereits aus den beschriebenen Elementen des zivilen Ungehorsams wird die politische Öffentlichkeit als dessen Adressat sichtbar: Sie soll mit der strafrechtlich relevanten Protesthandlung erreicht, aber nicht abgeschreckt werden, durch die politisch-moralische Begründung der Aktion überzeugt und letztlich für die Schaffung von mehr Gerechtigkeit gewonnen werden. Gesprochen wird denn auch davon, ziviler Ungehorsam decke «Zivilitätsdefizite» (Kleger) auf und zielt – je nach Konfliktfeld – auf rechtlich verankerten Respekt vor der Mitwelt, vor Minderheiten, generell öffentlichen Interessen, zu deren «Lobby» die Aktivisten des Ungehorsams werden. Obwohl die Ungehorsamen hierbei an die Grenze der Legalität gehen, ist dies nicht Selbstzweck, sondern Mittel dazu, verkannte Gerechtigkeitsansprüche durchzusetzen oder zumindest zum Gegenstand einer allgemeinen Auseinandersetzung zu machen. Dieser Charakter des zivilen Ungehorsams lässt sich an zahlreichen Beispielen aus verschiedenen Konfliktfeldern illustrieren. In Kernenergiekonflikten wird die Bedrohung unserer Existenzgrundlage und die Frage nach dem Schutzrecht der künftigen Generationen vor Folgelasten und damit ein öffentliches Interesse par excellence durch Aktionen zivilen Ungehorsams dramatisiert. Aktionen von feministischen Frauen thematisieren die Fremdbestimmung der Frau durch historisch verfestigte Zuweisung ungleicher Rollen und daraus resultierende ungleiche Lebenschancen als Ungerechtigkeit. Der radikale Pazifismus bekämpft(e) die Anmassung militärischer Logik, über das Lebensrecht von Millionen von Menschen verfügen zu wollen etc. Sein Thema

war aber auch die – besonders in der Schweiz – jahrzehntlang verweigerte Anerkennung der Gewissensfreiheit für Militärverweigerer durch eine «Tyrannei der Mehrheit», die sich über das elementare Grundrecht einer Minderheit hinwegsetzte. In Stadtkonflikten wiederum behaupten Aktionen zivilen Ungehorsams beispielweise die Lebensqualität als öffentliches Interesse gegen ökologische Belastungen, die der Öffentlichkeit durch den Freiheitsdrang von Automobilisten zugemutet werden.

Überzeugungsstrategie und Preiserhöhungsstrategie

Je nach Konfliktfeld und Thema lässt sich der zivile Ungehorsam eher als symbolischer Protest begreifen, der auf eine argumentative Überzeugungsstrategie setzt, oder als konfrontativer Ungehorsam, der der etablierten Politik politische Kosten androht (Preiserhöhungsstrategie). Hier zielt der vom Ungehorsam ausgehende Druck darauf, den Preis für die Fortsetzung der von ihm bekämpften Politik zu erhöhen. Dabei meint «Preis» nicht unbedingt primär eine ökonomische Grösse, sondern mehr den Verlust an ‚gesellschaftlichem Zusammenhalt‘ oder Konsens oder aber einen Gesichtsverlust für einen demokratischen Rechtsstaat, der an seinen eigenen Ansprüchen gemessen wird. Die Übergänge zwischen den beiden Strategien, der mehr symbolischen bzw. mehr konfrontativen, sind aber fließend. Die beiden «Strategien» lassen sich häufig gar nicht klar voneinander abgrenzen.

Als Beispiel einer Ungehorsamsaktion, die sowohl symbolischen als auch einen konfrontativen Charakter aufwies, sei der «Aufruf zur Tat» erwähnt, mit dem zu Beginn der 90er Jahre insbesondere Exponenten der GSoA im Nachgang zum Tabubruch vom 26. November 1989 – als die

GSoA-Initiative sensationelle 36,5 Prozent der Stimmen erreichte und die Armee als heilige Kuh verabschiedet wurde – die grundrechtliche Anerkennung der Militärverweigerung verlangten. Dabei ging der Aufruf selbst bewusst an die Grenze einer Straftat des Strafgesetzbuches (Art. 276, Aufruf zur Dienstverweigerung) und setzte gleichzeitig darauf, mit einer Verweigerungswelle den demokratischen Rechtsstaat Schweiz herauszufordern, seinen eigenen politischen Anspruch einzulösen (Meinungsfreiheit/Gewissensfreiheit). Wenngleich der Aufruf nicht das gewünschte breite Echo fand, so dürfte er zumindest indirekt die Schaffung eines Zivildienstes in der Schweiz befördert haben. Immerhin anerkannte sogar ein Schweizerisches Militärgericht, dass eine Straftat wie die Militärverweigerung als «Widerstand für den Rechtsstaat» Anerkennung finden könne (vgl. Boos/ Spescha 1994). Gleichzeitig lässt sich auch an diesem Beispiel ablesen, was typisch ist für viele Aktionen zivilen Ungehorsams: Ihr Erfolg bemisst sich nicht zuletzt an der Hartnäckigkeit, mit der es gelingt, einem Thema eine gewisse Zeitdauer hindurch Aktualität zu verleihen, womit sich auch ein gesteigertes Problembewusstsein einstellen kann.

Illegalität als Kennzeichen einer nicht-fundamentalistischen Radikalität

Als «radikal» erscheint diese in historischer Perspektive ermutigende Protestform gemeinhin insbesondere durch den Schritt ins Straftatbeständliche und damit zumindest potentiell Illegale (vorbehalten bleibt die Rechtfertigung durch einen auch strafrechtlich anerkannten Rechtfertigungsgrund). Bezeichnenderweise hat beispielsweise der GSoA-Aufruf zur Tat nicht nur den Bannstrahl der NZZ auf sich gezogen (O-Ton: «gesetzlose Radikalität»), sondern auch bei GSoA-Aktivi-

sten Widerspruch ausgelöst, wobei sogar in den eigenen Reihen von einer «undemokratischen Aktion» die Rede war (vgl. Gross/Spescha 1990). Dabei scheint Radikalität mit Begriffen wie Extremismus oder Fundamentalismus ineins gesetzt worden zu sein. Wie Kleger dagegen mit empirischem Blick auf die Ungehorsamspraxis in seiner Studie betont, zeichnet sich die Radikalität der zivil Ungehorsamen durch eine moralische und praktische Bestimmtheit der Haltung hinsichtlich einer Problemwahrnehmung aus. Die Haltung motiviert zum Ungehorsam und wird als Entschiedenheit in der Sache sichtbar. Hingegen ist diese Radikalität abzugrenzen von einem Extremismus, der sich einer kommunikativen Verständigung verweigert bzw. einem Fundamentalismus, mit dem eine Herrschaftsanmassung einhergeht (Kleger 1993, S. 243).

Radikalität als bürgerInnenorientierte Streitpraxis

Ziviler Ungehorsam sucht in allenfalls exzessiver Weise den Dialog und versteht damit die Öffentlichkeit politisch als Kommunikationsgemeinschaft und die Freiheitsrechte «kommunitaristisch» (vgl. Auer 1993, Spescha 1994). Insofern der Bürger und die Bürgerin hierin als Träger der politischen Entscheidungsmacht angesprochen sind, richtet sich das Kommunikationsangebot an die Wurzel der Demokratie, die Bürgerin als Citoyenne und den Bürger als Citoyen. So – das heisst mit Blick auf die Adressaten und auf das intendierte Mehr an Gerechtigkeit – lässt sich ziviler Ungehorsam als radikal-demokratische Handlungsform begreifen und ist meines Erachtens zu Recht als *demokratischer* Ungehorsam umschrieben worden (Gross/Spescha 1990). Anders als bei «Extremisten» ist die Streitpraxis zivil Ungehorsamer nicht darauf angelegt, Andersdenkende und

**Ziviler
Ungehorsam ist
eine radikal-
demokratische
Handlungsform.**

Andershandelnde als politische Feinde aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen; anders als populistische Stimmungsmacher sind sie auch nicht darauf aus, Emotionen gegen Gruppen oder Personen zu mobilisieren, sondern im Dialog Geltungsansprüche plausibel zu machen, ohne sich Annäherungen in Kompromissen zu verweigern. Mit den Worten des deutschen Verfassungsrechtlers und Rechtsphilosophen Günter Frankenberg: «Eine solche Streitpraxis lebt von einer Leidenschaft für Auseinandersetzungen in öffentlicher, allen zugänglicher und allen zumutbarer Freiheit» (Frankenberg 1996, S. 192).

Müßig wäre es, sich darüber zu streiten, welchem Grad radikaler Politik ziviler Ungehorsam entsprechen würde. Schliesslich geht es ja nicht darum, einen Preis für Radikalität zu ergattern oder Ungehorsam um einer schwammigen «Radikalität» willen zu postulieren oder als Königsweg «radikaler Politik» zu proklamieren. Wofür und wann ziviler Ungehorsam sich als Medium der Politik eignet, müssen jeweils jene entscheiden, die jene Entscheidung in der Sache verspüren, die für eine erfolgreiche Ungehorsamsaktion unerlässlich ist. Zu bedenken ist dabei, dass in der halb-direkten Demokratie ziviler Ungehorsam schwieriger legitimierbar ist als in parlamentarischen Systemen. So sind im Regelfall die institutionalisierten Kanäle auszuschöpfen, es sei denn, diese Anforderung liesse sich im konkreten Fall als unzumutbar ausweisen. Ziviler Ungehorsam ist kein Uhu-Alleskleber, ist noch kein genügender politischer Inhalt und ersetzt auch kein politisches Programm. Sinnvoll und effektiv ist ziviler Ungehorsam unter spezifischen Bedingungen, was ihn zum Ausnahmefall macht. Dabei kann ziviler Ungehorsam sowohl Auslöser wie Beschleuniger poli-

tischer Prozesse sein. So betrachtet kann sich das Handlungsrepertoire erfolgreicher sozialer Bewegungen selbstverständlich nicht auf Aktionen zivilen Ungehorsams im engeren Sinne beschränken. Dass es – von Greenpeace-Aktionen abgesehen – hierzulande in letzter Zeit ruhig geworden ist in Sachen ziviler Ungehorsam, ist daher für den Zustand sozialer Bewegungen an sich weder alarmierend noch ein grundsätzliches Argument gegen diese Form politischer Eingriffe. Wahr ist allerdings, dass man heute – etwa im Angesicht verbreiteter geäusselter Ressentiments gegen Fremde – schon froh wäre um zivilcouragierten Widerspruch, einer bescheideneren Form politisch-moralischen Protestes.

Zitierte Literatur

- Auer, Andreas: Freiheitsrechte im Dreiecksverhältnis zwischen Staat, Gesellschaft und Individuum, in ZBl (Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung) 1993, S.1ff.
- Boos, Leo/ Spescha, Marc: Ungehorsam für Recht und Freiheit, Zürich 1994.
- Frankenberg, Günter: Die Verfassung der Republik, Baden-Baden 1996.
- Gross, Andreas/ Spescha, Marc: Demokratischer Ungehorsam für den Frieden, Zürich 1990.
- Kleger, Heinz: Der neue Ungehorsam. Widerstände und politische Verpflichtung in einer lernfähigen Demokratie, Frankfurt/Main 1993.
- Spescha, Marc: Nötigung gemäss Art. 181 StGB – Maulkorb für Politisches?, in: plädoyer 6/94.

Marc Spescha, 1957, ist Rechtsanwalt in Zürich, war Mitbegründer der GSOA sowie Mitherausgeber zahlreicher Publikationen zu friedenspolitischen Themen; verfasste eine rechtssoziologische Studie mit dem Titel «Rechtsbruch und sozialer Wandel» (Berlin 1988).